



**AdVision.**  
#We live IT



AdVision Swiss AG  
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab: 28.06.2024

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen der AdVision-Group GmbH (nachfolgend AdVision genannt), insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung innerhalb der Sparten IT-Services & Solutions, IT-Security und Webdesign.

1.2 Wer der Auftraggeberin ein Angebot einreicht (AdVision-Group GmbH), akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

## **2. Angebot**

2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Auftraggeberin erstellt.

2.2 Die AdVision weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.

2.3 Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Offerten Eingang

## **3. Ausführung**

3.1 Die AdVision verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

3.2 Die AdVision informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

3.3 Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die AdVision zur Vertretung der Auftraggeberin nicht ermächtigt; sie darf die Auftraggeberin gegenüber Dritten nicht verpflichten.

## **4. Einsatz von Mitarbeitenden**

4.1 Die AdVision setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberin innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die benötigte Qualifikation verfügen.

## **5. Beizug Dritter**

5.1 Die AdVision darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmen, Substituten) beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

5.2 Die AdVision überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht), 12 (Geheimhaltung) und 13 (Datenschutz und Datensicherheit).

## **6. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit**

6.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die AdVision die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA)<sup>1</sup> sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

6.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die AdVision die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ein.

6.3 Die AdVision ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.3 hiervor vertraglich auf ihre Subunternehmer zu überbinden.

## **7. Vergütung**

7.1 Die AdVision erbringt die Leistungen nach a. Aufwand oder b. zu Festpreisen.

7.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall, öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

7.3 Die AdVision stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

7.4 Für Beschaffungen der zentralen Bundesverwaltung ist die AdVision verpflichtet, der Auftraggeberin eine elektronische oder physische Rechnung zuzustellen.

## **8. Termine und Verzug**

8.1 Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung von Lieferfristen durch die Unterlieferanten und rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.

8.2 Unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Transportstörungen, sind vorbehalten.

8.3 Es steht der AdVision frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz seiner Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.

8.4 Eine begründete, unverschuldete Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## **9. Haftung**

9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmen, Substituten) wie für ihr eigenes.

## **10. Sozialversicherungen**

10.1 Setzt die AdVision Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein, so nimmt sie die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Selbständigerwerbende müssen zudem mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

## **11. Schutzrechte**

11.1 Die AdVision überträgt der Auftraggeberin alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

11.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der AdVision. Sie erteilt der Auftraggeberin ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

11.3 Die AdVision gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen.

## **12. Geheimhaltung**

12.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Auftraggeberin, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse der AdVision, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ12, BÖB13, VöB14).

12.3 Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin darf die AdVision mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.

12.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 12, so schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## **13. Datenschutz und Datensicherheit**

13.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

## **14. Abtretung und Verpfändung**

14.1 Die AdVision darf Forderungen gegenüber dem Auftraggeber verpfänden oder abtreten, sofern dieser vorgängig schriftlich eingewilligt hat. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung nur in begründeten Fällen verweigern.

## **15. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit**

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

15.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.

15.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

## **16. Leistungsänderungen**

16.1 Die Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.

16.2 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung, so teilt der Auftraggeber dies der AdVision innert 10 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu

erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die AdVision darf einem Änderungsantrag des Auftraggebers die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Der Auftraggeber entscheidet innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

16.3 Wünscht die AdVision eine Änderung, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Antrag innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.

16.4 Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfanges, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.

16.5 Die AdVision setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, der Auftraggeber gibt anders lautende Anweisungen.

## **17. Abnahme**

17.1 Die AdVision zeigt dem Auftraggeber rechtzeitig die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen an.

17.2 Der Auftraggeber prüft die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, und zeigt der Auftragnehmerin allfällige Mängel an.

17.3 Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so findet die Abnahme gleichwohl mit dem Abschluss der Prüfung statt. Ist der Mangel erheblich, werden die erbrachten Leistungen nicht abgenommen. Die dem Auftraggeber in

17.4 Für die erbrachten Arbeiten der AdVision leistet diese Gewähr für die fachgerechte Ausführung. Zeigen sich

beiden Fällen zustehenden Ansprüche sind in Ziffer 12 geregelt.

17.5 Führt der Auftraggeber die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch, so gilt die Leistung als abgenommen.

## **18. Gewährleistung**

18.1 Bei der Lieferung von Hardware tritt die Garantie der Herstellerfirmen an die Stelle der Gewährleistung der AdVision. Die AdVision leistet keine eigene Gewähr. Insbesondere trägt der Besteller die Kosten für die Dienstleistungen der AdVision im Zusammenhang mit Reparatur oder Ersatz von Hardware oder Teilen davon (Neukonfiguration, Überspielen von Daten etc.)

18.2 Bei der Lieferung von Standardsoftware entsteht die Lizenzbeziehung direkt zwischen dem Besteller und dem Lizenzgeber, auch wenn die AdVision, die Lizenzgebühr fakturiert. Es gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Lizenzgebers. Die Gewährleistung des Lizenzgebers tritt an die Stelle einer Gewährleistung der AdVision. Dieser leistet keine eigene Gewähr für gelieferte Standardsoftware.

18.3 Der Besteller ist in jedem Zeitpunkt für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Daten vor Beginn von Arbeiten an seinen Systemen und in zweckmässigen Abständen in aktuellem Zustand gesichert sind.

18.4 Die AdVision übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Zerstörung von Daten.

Mängel bei der Ausführung von Arbeiten, so verpflichtet sich die AdVision, auf schriftliche Rüge hin die notwendigen Verbesserungsarbeiten auszuführen. Die Gewährleistungsfrist dauert 12 Monate ab Abnahme der entsprechenden Arbeiten, wenn eine solche nicht erfolgt, ab Abschluss der Arbeiten.

#### **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

19.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

19.2 Handelt es sich bei der Auftraggeberin um eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine Einheit der dezentralen Bundesverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Bern, in den übrigen Fällen der Sitz der Auftraggeberin.